



Belieferung der GRTgaz Deutschland GmbH mit Treibgas

– Ausschreibungs- und Lieferbedingungen –

§ 1 Gegenstand der Ausschreibung

(1) GRTgaz Deutschland GmbH (GRTgaz Deutschland) ist Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet der NetConnect Germany (NCG) und betreibt ein Gasrohrleitungssystem zwischen der Deutsch-Tschechischen Grenze in der Nähe von Waidhaus, der Deutsch-Französischen Grenze in der Nähe von Medelsheim und der Deutsch-Österreichischen Grenze in der Nähe von Wildenranna und Schwandorf/Rothenstadt (das MEGAL-Rohrleitungssystem).

(2) Zur Bedienung seiner betrieblichen Erfordernisse beschafft das Unternehmen im Wege der Ausschreibung nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen Treibenergie in Form von Erdgas (H) und Biogas (beide im Folgenden: Treibgas). Das Verfahren zur Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes wird unter Nutzung einer Handelsplattform transparent, nichtdiskriminierend und marktorientiert durchgeführt.

(3) Ziel der Ausschreibung ist das Zustandekommen eines Gaslieferungsvertrags zwischen GRTgaz Deutschland und dem Bieter mit dem für GRTgaz Deutschland wirtschaftlich günstigsten Angebot. Auf Grundlage dieses Vertrags soll der Lieferant Treibgas an GRTgaz Deutschland liefern und GRTgaz Deutschland dieses abnehmen.

(4) Art und Spezifikationen des Treibgases, Liefermenge, Lieferzeitraum und Lieferpunkt ergeben sich aus der Ausschreibung auf der hierfür verwendeten Handelsplattform. Der Lieferpreis wird durch Angebot und Zuschlag ermittelt; er versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Gebühren.

§ 2 Präqualifikation

(1) Es werden nur Angebote von Bietern berücksichtigt, die bis 12:00 Uhr MEZ des letzten vollen Arbeitstages vor Ablauf der auf der Handelsplattform für die jeweilige Ausschreibung gesetzten Frist die in Absatz 2 genannten Präqualifikationsunterlagen an GRTgaz Deutschland übermittelt haben. Als Arbeitstag gilt jeder Tag, der weder Sonnabend oder Sonntag noch gesetzlicher Feiertag in einem der 16 deutschen Bundesländer noch ein 24. oder 31. Dezember ist. Bei Teilnahme an mehreren Ausschreibungen der GRTgaz Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres reicht die einmalige Übersendung.

(2) Zur Präqualifikation sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) Handelsregisterauszug: Auszug aus dem Berufsregister (in der Bundesrepublik Deutschland Handelsregister bzw. Handwerksrolle; bei ausländischen Anbietern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Unterlagen gemäß Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU oder des Staates in dem der Anbieter ansässig ist) aus dem aktuellen Kalenderjahr.

b) Geschäftsbericht: Geschäftsbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, bei nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen zusätzlich in einer deutschen oder englischen Übersetzung. Sofern der Geschäftsbericht im Internet abrufbar ist, genügt ein Verweis auf die Webseite.

c) Bonitätsnachweis: Nachweis eines Ratings im Langfristbereich von mindestens

- BBB- (Standard & Poor's oder Fitch),
- Baa3 (Moody's),
- Risikoindikator 3 (Dun & Bradstreet),
- Risikoklasse II bzw. 235 oder weniger Punkte (Creditreform), oder
- durch ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur

aus dem aktuellen Kalenderjahr. GRTgaz Deutschland kann im Einzelfall auch ein entsprechendes Rating der Muttergesellschaft des Bieters als ausreichend ansehen.

(3) Eine Verschlechterung des Ratings gegenüber dem in der gemäß Absatz 2 lit. c übermittelten Unterlage genannten Rating ist unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt sowohl während des Ausschreibungsverfahrens auch während der Laufzeit eines abgeschlossenen Liefervertrags.

(4) GRTgaz Deutschland akzeptiert Dokumente und Nachweise nur in Deutsch oder Englisch. Das Übersetzungsrisiko trägt der Bieter.

§ 3 Angebot und Bindefrist

(1) Die Abgabe eines Angebots erfolgt unter Nutzung der entsprechenden technischen Funktionen der verwendeten Handelsplattform vor Ablauf der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzten Angebotsfrist. Das Angebot geht, vorbehaltlich technischer Verzögerungen, der GRTgaz Deutschland mit Ablauf dieser Frist zu.

(2) Bieter sind für die Dauer der in der jeweiligen Ausschreibung spezifizierten Bindefrist an ihr Angebot gebunden. Ein durch GRTgaz Deutschland abgelehntes oder bei Ablauf der Bindefrist nicht gemäß § 4 angenommenes Angebot verfällt und ist einem Zuschlag nicht mehr zugänglich.

(3) GRTgaz Deutschland erhebt für die Teilnahme an der Ausschreibung kein Entgelt. Der Bieter trägt alle ihm durch die Teilnahme an der Ausschreibung entstandenen Kosten selbst.

§ 4 Zuschlag und Ausschreibungsende

(1) Die Annahme eines Angebots und das Zustandekommen des entsprechenden Liefervertrags erfolgt durch Zuschlag. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dies gilt auch

zwischen verschiedenen Angeboten eines Bieters. Zwischen gleich wirtschaftlich günstigen Angeboten unterschiedlicher Bieter entscheidet das Los.

(2) Der Zuschlag erfolgt innerhalb der Bindefrist durch Nutzung der entsprechenden technischen Funktionen der verwendeten Handelsplattform.

(3) GRTgaz Deutschland hat das Recht, die Bindefrist ohne Annahme eines Angebots verstreichen zu lassen.

(4) Bei der Beurteilung eines Angebots gemäß Absatz 1 kann GRTgaz Deutschland neben den in der Präqualifikation gemäß § 2 übermittelten Unterlagen insbesondere auch berücksichtigen

- a) eine(n) etwaige(n) Antrag, Eröffnung oder massebedingter Ablehnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters oder vergleichbare Verfahren,
- b) die Richtigkeit der vom Bieter gemachter Angaben,
- c) die anhand objektiver Umstände (z.B. der Übersendung widersprechender AGB) zu beurteilende Vertragstreue des Bieters gegenüber den vorliegenden Bedingungen.

(5) Die Ausschreibung endet mit Erteilung des Zuschlags, anderenfalls mit Ablauf der Bindefrist. Abweichend von Satz 1 kann GRTgaz Deutschland die Ausschreibung vor Erteilung eines Zuschlags und vor Ablauf der Bindefrist ohne Angabe von Gründen abbrechen; in diesem Falle werden alle Unterlagen der Bieter unverzüglich von GRTgaz Deutschland vernichtet.

§ 5 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte aus diesem Vertrag können nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert werden. Dasselbe gilt für die Übertragung von Pflichten (etwa im Wege der gewillkürten Gesamtrechtsnachfolge).

§ 6 Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt durch Matching am in der Ausschreibung spezifizierten Lieferpunkt.

(2) Biogas kann nur von einem Biogas-Bilanzkreis geliefert werden. Es muss den Anforderungen der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung genügen. Der Lieferant muss die biogene Eigenschaft des Biogases durch massebilanzielle Nachverfolgung im Biogasregister der DENA oder per dortigem Liefermodell-Auszug nachweisen können. Bei außerhalb der Bundesre-

publik Deutschland produziertem Biogas muss der Lieferant einen Ausbuchungsbeleg des abgehenden Massebilanzsystems vorlegen und die Massenbilanzierung der Biogasmengen durch eine unabhängige Auditierung bestätigen.

(3) Der Lieferant weist bis zum 3. Arbeitstag eines Monats die im Vormonat gelieferten Mengen in einem Monatsbericht aus. GRTgaz Deutschland prüft und bestätigt oder rügt den Bericht zeitnah; damit genügt GRTgaz Deutschland auch in zeitlicher Hinsicht ihrer gewährleistungsrechtlichen Rügeobliegenheit in Bezug auf die Gaslieferung.

§ 7 Mengenanmeldung bei flexibler Lieferung

(1) Bei Lieferverträgen über flexible Lieferungen liegt die tägliche Liefermenge innerhalb des in Ausschreibung gesetzten Rahmens im Ermessen von GRTgaz Deutschland.

(2) GRTgaz Deutschland teilt dem Lieferanten die tägliche Liefermenge grundsätzlich monatlich im Voraus mit. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung in Textform erfolgt die Mengenanmeldung bis zum 25. Kalendertag des Monats vor dem Liefermonat als EDIFACT mit folgendem Inhalt:

- Die vom Lieferanten verwendete Vertragsnummer des Liefervertrages;
- Die NCG Bilanzkreisnummer der GRTgaz Deutschland;
- Den Gültigkeitszeitraum des Liefervertrags;
- Die Tagesmengen in kWh bei 25° C.

(3) Sollte bis zum 25. Kalendertag eines Monats vor dem Liefermonat keine Mengenanmeldung eingegangen sein, so gilt die initiale Mengenanmeldung des vorangegangenen Monats entsprechend (fiktive Mengenanmeldung).

(4) GRTgaz Deutschland kann die Mengenanmeldung für den gesamten laufenden Monat oder für einzelne Tage bis spätestens 14:00 Uhr MEZ des letzten Arbeitstages vor dem Tag abändern, an dem die Änderung jeweils wirksam werden soll.

(5) Der Lieferant bestätigt GRTgaz Deutschland in Textform den Erhalt der initialen oder die geänderte Mengenanmeldung unverzüglich. Bei einer fiktiven Mengenanmeldung enthält die Bestätigung die gemäß Absatz 3 bestimmte Menge und erfolgt am ersten Arbeitstag nach der fiktiven Mengenanmeldung.

§ 8 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Grundlage des Zahlungsanspruchs des Lieferanten ist die tatsächlich gelieferte Treibgasmenge. Am 10. Kalendertag jedes Monats sendet der Lieferant der GRTgaz Deutschland per Email eine Monatsrechnung für den vorhergehenden Monat an eine von GRTgaz Deutschland spezifizierte Kontaktadresse.

a) Die Rechnung enthält

- die gelieferte Menge (kWh) pro Liefertag und pro Monat;
- den Gesamtpreis der Lieferung im jeweiligen Monat zzgl. Steuern oder Abgaben; bei inländischen Lieferanten insbesondere die für GRTgaz Deutschland abzuführende Erdgassteuer (sofern und soweit anwendbar).

b) Die Rechnung für die flexible Lieferungen enthält außerdem:

- den in der Ausschreibung spezifizierten Referenzpreis gemäß der in der Ausschreibung spezifizierten Datenquelle für jeden Liefertag;
- den im bezuschlagten Angebot genannten Aufschlag.

Als Liefertag gilt der Zeitraum von 06:00 Uhr MEZ eines Tages bis 06:00 Uhr MEZ des folgenden Tages, in dem die Gaslieferung erfolgt.

(2) GRTgaz Deutschland leistet dem Lieferanten bis zum 24. Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats Zahlung auf ein von ihm mitgeteiltes Konto in Euro; sofern dieser Tag kein Arbeitstag ist, leistet GRTgaz Deutschland am nächsten Arbeitstag (Fälligkeitstag).

(3) Sofern die Zahlung nicht am Fälligkeitstag geleistet wird, hat der Lieferant unbeschadet weiterer Forderungen das Recht, Zinsen zu einem Zinssatz in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem 1-Monat EURIBOR des Fälligkeitsdatums vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung zu verlangen.

(4) Sofern eine Partei im guten Glauben die Korrektheit einer Rechnung bestreitet, hat sie an oder vor dem Fälligkeitstag eine schriftliche Erklärung zu dem Grund des Streites zur Verfügung zu stellen und den nicht streitigen in Rechnung gestellten Betrag nicht später als am Fälligkeitstag zu zahlen. Die Parteien sind verpflichtet, sich über den streitigen Betrag schnellstmöglich gütlich zu einigen. Stellt sich heraus, dass ein zurückgehaltener streitiger Betrag fällig gewesen wäre, werden der zurückgehaltene Betrag und auf ihn zahlbare Zinsen unverzüglich gezahlt.

§ 9 Wirtschaftsklausel

(1) Sollten während der Laufzeit des Liefervertrags bei Vertragsschluss nicht vorgesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben und die Erfüllung einer Bestimmung für eine Partei unzumutbar machen, kann diese insoweit innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntnis eine Vertragsänderung beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung mit einem Änderungsvorschlag des Vertrages beizufügen. Die Parteien werden dann mit Treu und Glauben eine Änderung des Vertrages verhandeln.

(2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Liefervertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere, für GRTgaz Deutschland bindende Vorgaben bezüglich der Treibgasbeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen einer Partei ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Haftung

(1) Für andere Schäden als solche aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet GRTgaz Deutschland nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

(2) Ein Ausfall der Informationstechnik entbindet die Parteien nicht von ihren Pflichten.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die im Rahmen der Ausschreibung oder des Liefervertrags von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich, außer wenn sie aus einem anderen Grund als infolge einer unrechtmäßigen Handlung der empfangenden Partei öffentlich zugänglich sind (Vertrauliche Informationen). Der Klarheit halber sind alle Informationen über das MEGAL-Rohrleitungssystem, die eine Partei von der anderen Partei erhält, Vertrauliche Informationen.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Ausschreibung bzw. des Liefervertrags verwendet und ohne vorheriges Einverständnis der anderen Partei in Textform nicht an Dritte weitergegeben werden, außer

a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, wenn und soweit dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;

- b) gegenüber Berufsgeheimnisträgern, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der offenlegenden Partei erforderlich ist;
 - c) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde;
 - d) in dem Umfang, in dem die Vertraulichen Informationen dem Dritten zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser sie von der offenlegenden Partei erhält, berechtigterweise bereits bekannt sind.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des Vertrages.
- (4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 12 Form

Soweit nicht anders bestimmt, bedürfen Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

- (1) Ausschreibung und Liefervertrag unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN Kaufrecht CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen englischer und deutscher Fassung dieser Bedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Liefervertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.